

PROSPEKT

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:**
EDMOND DE ROTHSCHILD JAPAN
- **Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW aufgelegt wurde:**
Fonds Commun de Placement (FCP) französischen Rechts.
- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:**
Dieser OGAW wurde am 17. Dezember 2010 von der Autorité des Marchés Financiers zugelassen.
Der OGAW wurde am 30. Dezember 2010 für eine Dauer von 99 Jahren errichtet.
- **Überblick über das Verwaltungsangebot:**
Der OGAW verfügt über 10 Anteilklassen.
Der OGAW verfügt über keine Teilfonds.

Anteilsart	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Währung	Mindestanlagebetrag bei der Erstzeichnung*	Zulässige Anleger	Risiko systematisch abgesichert
Anteilkasse A	FR0010976555	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Yen	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
Anteilkasse C	FR0010983924	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Entfällt
Anteilkasse CH	FR0012799773	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	1 Anteil	Alle Anleger	Wechselkursrisiko EUR/JPY
Anteilkasse I	FR0010983932	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Entfällt
Anteilkasse I CHF (H)	FR0013274602	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettogewinne: Thesaurierung	Schweizer Franken	500.000 Schweizer Franken	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Wechselkursrisiko CHF/JPY

Anteilkategorie I JPY	FR0013312329	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettогewinne: Thesaurierung	Yen	50.000.000 Yen	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Entfällt
Anteilkategorie IH	FR0012799781	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettогewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Wechselkursr siko EUR/JPY
Anteilkategorie JH	FR0012952224	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettогewinne: Thesaurierung	US-Dollar	500.000 USD	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Wechselkursr siko USD/JPY
Anteilkategorie R	FR0010983940	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettогewinne: Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Entfällt
Anteilkategorie SCH	FR0012799799	Nettoergebnis: Thesaurierung Realisierte Nettогewinne: Thesaurierung	Euro	5.000.000 Euro	Juristische Personen und institutionelle Anleger auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter**	Wechselkursr siko EUR/JPY

* Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung gilt nicht für Zeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder demselben Konzern angehörige Personen.

** Sowie die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben.

➤ **Adresse, unter der der letzte Jahresbericht und der letzte Halbjahresbericht angefordert werden können:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Geschäftstagen auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers bei der Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) - 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08.

II. FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

➤ **Verwaltungsgesellschaft:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Depotbank:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Funktionen der Depotbank umfassen die in den anwendbaren Vorschriften definierten Aufgaben der Verwahrung von Vermögenswerten, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Geldflüsse der OGAW.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft der Depotbank die Verwaltung der Passiva des Fonds übertragen, wozu die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für Anteile des Fonds zählen.

Die Depotbank ist von der Verwaltungsgesellschaft unabhängig.

Bevollmächtigte

Die Beschreibung der übertragenen Verwaltungsfunktionen, die Liste der Verwahrstellen und der Unterverwahrstellen der CACEIS Bank und die Informationen zu Interessenskonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf der Webseite von CACEIS www.caceis.com verfügbar.

Aktualisierte Informationen stehen den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung.

➤ **Beauftragte zentrale Verwaltungsstelle:**

CACEIS Bank ist mit der Erfüllung der Funktionen in Verbindung mit der Führung der Passiva beauftragt: der Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge einerseits und der Führung des Ausgabekontos des OGAW andererseits.

➤ **Mit der Führung des Ausgabekontos beauftragte Stelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

➤ **Verwahrstelle:**

CACEIS Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwahrstelle ist im Auftrag der Depotbank für die Verwahrung und Veräußerung der Anteile des OGAW sowie für die Zahlung und Lieferung der gesammelten und von der Depotbank übermittelten Anträge zuständig. Sie übernimmt außerdem die Zahlungsabwicklung der Anteile des OGAW (Wertpapiergeschäfte, Vereinnahmung der Erträge).

➤ **Abschlussprüfer:**

KPMG Audit

Gesellschaftssitz: Financial Services / DSI - 2 avenue Gambetta - CS 60055 - 92066 Paris La Défense

Zeichnungsberechtigter: Herr Nicolas Duval-Arnould

➤ **Vertriebsstelle:**

EDMOND DE ROTHSCHILD ASSET MANAGEMENT (FRANCE)

Aktiengesellschaft (SA) mit Vorstand und Aufsichtsrat, von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF am 15. April 2004 unter der Nummer GP 04000015 als Portfolio-Verwaltungsgesellschaft zugelassen.

Gesellschaftssitz: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

Telefon: 00 33 1 40 17 25 25 E-Mail: contact@edram.fr

Fax: 00 33 1 40 17 24 42 Website: www.edram.fr

Edmond de Rothschild Asset Management (France) ist für den Vertrieb des OGAW verantwortlich und kann die tatsächliche Ausführung dieser Aufgabe an einen nach eigenem Ermessen bestimmten Dritten übertragen. Außerdem sind der Verwaltungsgesellschaft nicht alle Vertriebsstellen der Anteile des OGAW bekannt, da diese auch ohne Beauftragung tätig werden können.

Unabhängig davon, welche Gesellschaft schließlich als Vertriebsstelle auftritt, stehen die Vertriebsmitarbeiter von Edmond de Rothschild Asset Management (France) den Anteilinhabern für weitere Informationen oder Anfragen im Zusammenhang mit dem OGAW am Gesellschaftssitz zur Verfügung.

➤ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Stelle:**

CACEIS FUND ADMINISTRATION

Aktiengesellschaft französischen Rechts mit einem Kapital von 5.800.000 €

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Die Verwaltungsgesellschaft Edmond de Rothschild Asset Management (France) beauftragt Caceis Fund Administration mit der Rechnungsführung für den OGAW.

Der Gesellschaftszweck von CACEIS FUND ADMINISTRATION besteht insbesondere in der Bewertung und der Buchführung von Finanzportfolios. Hierzu verarbeitet die Gesellschaft hauptsächlich Finanzinformationen hinsichtlich der Portfolios, berechnet Nettoinventarwerte, kümmert sich um die Rechnungslegung der Portfolios, um die Erstellung von Konten- und Finanzaufstellungen und Informationen sowie die Ausfertigung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener oder spezifischer Aufstellungen.

➤ **Mit der Finanzverwaltung beauftragte Stelle:**

Mit Ausnahme der Devisengeschäfte überträgt Edmond de Rothschild Asset Management (France) die finanzielle Verwaltung des OGAW an SUMITOMO MITSUI DS ASSET MANAGEMENT COMPANY, LIMITED, die bei der Financial Services Agency registriert ist (KINSYO No.399)

Gesellschaftssitz: Toranomon Hills Business Tower 26F, 1-17-1 Toranomon, Minato-ku, Tokio 105-6426

Website: <https://www.smd-am.co.jp/english/>

Edmond de Rothschild Asset Management (France) delegiert einen Teil der finanziellen Verwaltung des OGA an:

Edmond de Rothschild (Suisse) S.A.,

Aktiengesellschaft Schweizer Rechts, die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 unterliegt und beim Schweizer Handelsregister unter der Nr. CHE-105.978.847 eingetragen ist.

Gesellschaftssitz: 18 rue de Hesse – 1204 Genf – Schweiz

Diese Delegierung der Finanzverwaltung bezieht sich auf die Devisenabsicherung der abgesicherten Anteilklassen.

➤ **Zur Entgegennahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen befugte Stellen:**

CACEIS BANK (beauftragte Zentralisierungsstelle)

89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle Caceis Bank maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an Caceis Bank Rechnung zu tragen.

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5 Allée Scheffer – L-2520 Luxemburg

III. BETRIEBS- UND VERWALTUNGSMODALITÄTEN

3.1 ALLGEMEINE MERKMALE:

➤ **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Codes:

Anteilkasse A:	FR0010976555
Anteilkasse C:	FR0010983924
Anteilkasse CH:	FR0012799773
Anteilkasse I:	FR0010983932
Anteilkasse I CHF H:	FR0013274602
Anteilkasse I JPY:	FR0013312329
Anteilkasse IH:	FR0012799781
Anteilkasse JH:	FR0012952224
Anteilkasse R:	FR0010983940
Anteilkasse SCH:	FR0012799799

Art des Rechts:

Der Fonds ist ein Gemeinvermögen bestehend aus Finanzinstrumenten und Einlagen, dessen Anteile auf Anfrage der Inhaber zum Nettoinventarwert zuzüglich bzw. abzüglich der Kosten und Gebühren ausgegeben und zurückgenommen werden. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das sich nach der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile bemisst.

Eintragung in ein Register:

Die Zulassung der Anteile erfolgt durch Euroclear France. Die Anteile gelten vor ihrer Zulassung als Namenspapiere und nach ihrer Zulassung als Inhaberpapiere. Die Rechte der Inhaber von Namensanteilen werden durch die Eintragung in einem von der Depotbank geführten Register repräsentiert. Die Rechte der Inhaber von Inhaberanteilen werden durch eine Eintragung in einem vom Zentralverwahrer (Euroclear France) im Namen der Verwahrstelle geführten Konto repräsentiert.

Stimmrechte:

Da die den FCP betreffenden Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden, ist mit den gehaltenen Anteilen kein Stimmrecht verbunden.

Form der Anteile:

Inhaberanteile

Stückelung (Aufteilung):

Die Anteile der Klassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“ „JH“, „R“ und „SCH“ werden in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Abschlussstichtag:**

Letzter Börsengeschäftstag im Dezember.

➤ **Steuerliche Behandlung:**

Die FCP sind aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen von der Körperschaftsteuer befreit und gelten als transparent.

Somit stellen die bei der Rücknahme von Anteilen des FCP (oder bei Auflösung des FCP) erzielten Gewinne oder Verluste Kapitalerträge oder -verluste dar, die als solche besteuert werden, wobei die steuerliche Behandlung von der individuellen Situation des Anteilinhabers (Wohnsitzstaat, natürliche oder juristische Person, Zeichnungsort etc.) abhängt. Liegt der steuerliche Wohnsitz des Anteilinhabers nicht in Frankreich, können diese Kapitalerträge gegebenenfalls einer Quellensteuer unterliegen. Des Weiteren können auch nicht realisierte Kapitalerträge in manchen Fällen einer Besteuerung unterliegen. Schließlich wird der Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der FCP nur aus thesaurierenden Anteilen besteht.

Im Falle von Unklarheiten betreffend die steuerliche Behandlung wird dem Anteilinhaber geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um die auf seine persönliche Situation anwendbaren Steuervorschriften vor Zeichnung von Anteilen des Fonds festzustellen.

➤ **Besondere steuerliche Behandlung:**

Entfällt

3.2 SONDERBESTIMMUNGEN:

➤ **Klassifizierung:**

Internationale Aktien

➤ **Höhe eines Engagements in anderen OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:**

Bis zu 10% seines Nettovermögens.

➤ **Anlageziel:**

Die Verwaltung des OGAW verfolgt bei einem empfohlenen Anlagehorizont von 5 Jahren das Ziel, den Index TOPIX Net Total Return zu übertreffen.

➤ **Referenzindex:**

TOPIX Net Total Return (Bloomberg: TPXNTR).

Der Index TOPIX Net Total Return ist ein anhand der Börsenkapitalisierung seiner Werte gewichteter Index, der mit Wiederanlage der Nettodividenden von der Tokyo Stock Exchange berechnet und für die auf Yen lautenden Anteile in Japanischen Yen und für die auf Euro lautenden Anteile in Euro angegeben wird. Nähere Informationen und Daten sind auf der Website www.tse.or.jp verfügbar.

Topix Total Return Hedged in CHF (Bloomberg: TOPIXTHC)

Der Index Topix Total Return Hedged in CHF ist ein anhand der Börsenkapitalisierung seiner Werte gewichteter Index, der mit Wiederanlage der Bruttodividenden von der Tokyo Stock Exchange berechnet und für die auf Schweizer Franken lautenden Anteile in Schweizer Franken angegeben wird. Nähere Informationen und Daten sind auf der Website www.tse.or.jp verfügbar.

Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung dieses Prospekts ist der Verwalter der Referenzindizes (Website: <https://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/topix/>) noch nicht in das von der ESMA geführte Register der Verwalter und Referenzindizes eingetragen.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Vergleichsindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

➤ **Anlagestrategie:**

Eingesetzte Strategien:

Der OGAW verfolgt eine aktive Verwaltungsstrategie bei der Auswahl kotierter Titel („Stock-Picking“) aus einem Anlageuniversum japanischer Werte, die mindestens 75 % des Nettovermögens darstellen.

Die Auswahl dieser Aktien erfolgt gemäß nachstehend beschriebener Strategie:

- Die Wahl des Anlageuniversums beruht auf dem Einsatz quantitativer Filter, anhand derer als akzeptabel geltende Titel definiert werden können, die ergänzenden Analysen unterzogen werden. Im Übrigen können Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (unter 150 Millionen Euro) nicht mehr als 25 % des Nettovermögens darstellen.
- Die so ausgewählten Titel werden schließlich einer quantitativen und dann qualitativen Analyse unterzogen. Der Verwalter stellt aus den Titeln mit dem besten Performancepotenzial ein Portfolio zusammen.

Je nach Einschätzung des Verwalters bezüglich der Entwicklung der Aktienmärkte kann der OGAW bis zu einer Höhe von 25 % seines Nettovermögens in internationale Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente investieren. Diese Titel, die beim Kauf ein Mindestrating von „Investment Grade“ (also Titel, bei denen das Zahlungsausfallrisiko hinsichtlich des Emittenten am geringsten ist) entsprechend der Ratingskala von Standard & Poor's oder ein beliebiges vergleichbares Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur oder ein internes entsprechendes Rating der Verwaltungsgesellschaft aufweisen müssen, jedoch keinen Laufzeitbeschränkungen unterliegen, werden aufgrund ihrer erwarteten Rendite ausgewählt.

Die Titelauswahl gründet sich nicht mechanisch und ausschließlich auf das Kriterium des Ratings. Sie basiert insbesondere auf einer internen Analyse. Die Verwaltungsgesellschaft analysiert die einzelnen Titel vor jeder Anlageentscheidung unter Berücksichtigung anderer Kriterien als dem Rating. Im Falle einer Herabstufung eines Emittenten in die Kategorie „High Yield“ (hochrentierlich) führt die Verwaltungsgesellschaft zwingend eine detaillierte Analyse durch, um darüber zu entscheiden, ob dieser Titel im Rahmen der Einhaltung des Rating-Ziels verkauft oder behalten werden sollte.

Der OGAW wird mindestens 75 % und höchstens 110 % seines Nettovermögens in japanische Aktien anlegen, direkt und/oder indirekt über OGA und/oder durch die Verwendung von Finanzkontrakten. Der OGAW kann darüber hinaus bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettovermögens in asiatische Aktien anlegen, die nicht aus Japan stammen.

Zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens kann der OGAW Positionen in Finanzkontrakten aufbauen, die auf internationalen, geregelten, organisierten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden.

Darüber hinaus umfasst das Titelauswahlverfahren auch ein Negativscreening zum Ausschluss von Unternehmen, die gemäß den einschlägigen internationalen Konventionen an der Herstellung kontroverser Waffen beteiligt sind, von Unternehmen, die in Kraftwerkskohle, nicht konventionellen fossilen Energien, Tabak und Palmöl engagiert sind, sowie von Unternehmen, die gegen eines der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstößen, in Übereinstimmung mit der auf der Website von Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügbaren Ausschlusspolitik. Dieses Negativscreening führt zu einer Verminderung des Nachhaltigkeitsrisikos.

Der Fonds integriert keine anderen ökologischen oder sozialen Merkmale in das Anlageauswahlverfahren und strebt keine nachhaltige Anlage an (wie durch Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) 2019/2088, die sogenannte „Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“-Verordnung, vorgesehen).

Der Anlageverwalter berücksichtigt nicht die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Produkts. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomieverordnung.

Eingesetzte Instrumente:**• Aktien:**

Das Portfolio investiert zwischen 75 % und 110 % des Nettovermögens in japanische Aktien ohne Beschränkung des Wirtschaftssektors. Im Übrigen können Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung (unter 150 Millionen Euro) nicht mehr als 25 % des Nettovermögens darstellen. Die ausgewählten Werte werden mit einem Stimmrecht verbunden sein oder nicht. Der OGAW kann darüber hinaus bis zu einer Höhe von 10 % seines Nettovermögens in asiatische Aktien anlegen, die nicht aus Japan stammen.

• Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente:

Die maximale Gesamtgewichtung des Portfolios auf Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente beträgt 25 % des Portfolios. Die Anlage in Anleihen und Forderungspapieren dient dem Schutz der Performance des OGAW, wenn eine Baisse der Aktienmärkte zu erwarten ist.

Der OGAW kann in Übereinstimmung mit seiner Anlagestrategie ungeachtet der Laufzeit auf Anleihen und Forderungspapiere zurückgreifen, die auf Euro, US-Dollar oder asiatische Währungen lauten. Diese werden aus öffentlichen oder gleichgestellten Emissionen ohne Ratingzwang beziehungsweise aus privaten Emissionen ausgewählt, die beim Kauf ein Mindestrating von „Investment Grade“ (also Titel, bei denen das Zahlungsausfallrisiko hinsichtlich des Emittenten am geringsten ist) entsprechend der Ratingskala von Standard & Poor's oder ein beliebiges vergleichbares Rating einer anderen unabhängigen Ratingagentur oder ein internes entsprechendes Rating der Verwaltungsgesellschaft aufweisen müssen.

• Aktien oder Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen französischen Rechts oder anderer OGAW, FIA oder Investmentfonds ausländischen Rechts:

Der OGAW kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts oder FIA französischen Rechts mit beliebiger Klassifizierung halten, um das Engagement in anderen Vermögensklassen zu diversifizieren, einschließlich notierter Index-Fonds, um das Engagement in den Aktienmärkten oder in anderen Vermögensklassen zu erhöhen (z. B.: Rohstoffe oder Immobilien).

Bis zu dieser Obergrenze von 10 % kann der OGAW auch in Aktien oder Anteilen von FIA ausländischen Rechts und/oder in Investmentfonds ausländischen Rechts investieren, die den regulatorischen Zulassungskriterien entsprechen.

Diese OGA und Investmentfonds können von der Verwaltungsgesellschaft oder einer verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

• Derivate:

Der OGAW kann zwischen 0 % und 100 % des Nettovermögens Positionen in Finanzkontrakten, die auf internationalen geregelten, organisierten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, aufbauen:

- Aktien- und Aktienindexoptionen, sowohl um die Volatilität der Aktien zu verringern als auch um das Engagement des OGAW auf eine beschränkte Anzahl von Aktien zu erhöhen
- Aktienindex-Futures zur Steuerung des Aktienrisikos
- Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen oder Devisenswaps zur Absicherung des Wechselkursrisikos bei Fremdwährungswerten.

Der OGAW nutzt keine Total Return Swaps.

Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

• Titel mit eingebetteten Derivaten:

Der OGAW kann in Finanzinstrumente investieren, die eingebettete Derivate umfassen, um sich auf internationalen Aktienmärkten zu engagieren. Der OGAW kann EMTN-Anteile (Euro Medium Term Note) oder Indexanleihen, Warrants oder Zertifikate kaufen.

Der Anteil der Instrumente mit eingebetteten Derivaten darf 10 % des Portfolios nicht übersteigen.

Die Nutzung von Instrumenten mit eingebetteten Derivaten darf nicht dazu führen, dass das Gesamtaktienrisiko des OGAW auf über 110 % steigt.

• Einlagen:

Entfällt

• Aufnahme von Barmitteln:

Der OGAW ist nicht zur Aufnahme von Barmitteln berechtigt. Aufgrund von Transaktionen in Verbindung mit dem Zahlungsstrom des OGAW (laufende Investitionen und Desinvestitionen, Zeichnungen/Rückkäufe usw.) kann dennoch eine punktuelle Schuldnerposition von max. 10 % des Nettovermögens vorliegen.

- **Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren:**

Zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung und unter Einhaltung der Anlageziele kann der OGAW mit bis zu 10 % seines Nettovermögens vorübergehende Ankäufe von Wertpapieren in Bezug auf zulässige Finanzwerte oder Geldmarktinstrumente tätigen. Hierzu zählen insbesondere Pensionsgeschäfte mit Zins- oder Kredittiteln von Ländern der Eurozone, die im Rahmen der Verwaltung der liquiden Mittel und/oder der Optimierung der Erträge des OGAW durchgeführt werden.

Der auf diese Geschäfte entfallende erwartete Anteil des verwalteten Vermögens liegt bei 10 % des Nettovermögens.

Die Gegenparteien dieser Geschäfte sind führende Finanzinstitute mit Sitz in Ländern der OECD mit einem Mindestrating von Investment Grade (Rating höher oder gleich BBB- von Standard and Poor's oder vergleichbar oder vergleichbares internes Rating der Verwaltungsgesellschaft).

Diese Gegenparteien haben keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des OGAW.

Um das gesamte Gegenparteirisiko der außerbörslich gehandelten Instrumente deutlich zu senken, kann die Verwaltungsgesellschaft Barsicherheiten annehmen, die bei der Depotbank hinterlegt und nicht reinvestiert werden.

Weitere Informationen über die Vergütungen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren finden Sie im Abschnitt Kosten und Gebühren.

➤ **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumente investiert, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt wurden. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Risiken des Marktes.

Die nachstehende Auflistung der Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es bleibt jedem Anleger selbst überlassen, das mit einer solchen Anlage verbundene Risiko zu prüfen und sich unabhängig von der Unternehmensgruppe Edmond de Rothschild seine eigene Meinung zu bilden. Dazu wird den Anlegern empfohlen, sich gegebenenfalls alle relevanten Fragen betreffend von Experten beraten zu lassen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anlage ihrer individuellen finanziellen und rechtlichen Situation sowie ihrem Anlagehorizont angemessen ist.

Kapitalverlustrisiko:

Da der OGAW mit keinerlei Kapitalgarantie oder Schutz ausgestattet ist, ist es möglich, dass der anfängliche Anlagebetrag nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird, selbst wenn der empfohlene Anlagehorizont eingehalten wird.

Risiko der Verwaltung nach eigenem Ermessen:

Der diskretionäre Verwaltungsstil beruht auf der Vorausschätzung der Entwicklung der verschiedenen Märkte des Anlageuniversums (Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente, Rohstoffe, Währungen). Daher besteht das Risiko, dass der OGAW nicht immer an den Märkten mit der höchsten Performance investiert ist. Die Performance des OGAW kann daher hinter dem Anlageziel zurückbleiben und sein sinkender Nettoinventarwert kann zu einer negativen Performance führen.

Kreditrisiko:

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Forderungspapieren und/oder Geldmarktinstrumenten wie Staatsanleihen (BTF und BTAN) oder kurzfristigen handelbaren Wertpapieren besteht in einem Ausfall des Emittenten, wovon die Zinszahlungen und/oder die Kapitalrückeroberung betroffen sein können. Das Kreditrisiko ist außerdem an die Zurückstufung eines Emittenten gekoppelt. Der Anteilinhaber wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Nettoinventarwert des OGAW verringern kann, falls bei einem Finanzinstrument durch den Ausfall eines Emittenten ein Totalverlust eintritt. Da das Portfolio direkt oder über OGA Forderungspapiere umfassen kann, ist der OGAW Auswirkungen von Schwankungen der Kreditwürdigkeit ausgesetzt.

Zinsrisiko:

Das Engagement gegenüber Zinsprodukten (Schuldtitel und Geldmarktinstrumente) macht den OGAW anfällig gegenüber Zinssatzschwankungen. Das Zinsrisiko besteht in Form einer eventuellen Verringerung des Werts des Wertpapiers und somit des Nettoinventarwerts des OGAW im Falle einer Schwankung der Zinskurve.

Wechselkursrisiko:

Das Kapital kann Wechselkursrisiken ausgesetzt sein, falls dessen Titel oder Anlagen auf eine andere Währung laufen als die Währung des OGAW. Das Wechselkursrisiko entspricht dem Risiko des Wechselkursverfalls der Notierungswährung der im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente im Vergleich zur Referenzwährung des OGAW (Euro) und kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts führen. Risiko, das mit der Währung der Anteile verbunden ist, die auf eine andere Währung als die des FCP laufen:

Aktienrisiko:

Der Wert einer Aktie kann sich abhängig von Faktoren entwickeln, die mit dem emittierenden Unternehmen zusammenhängen, jedoch auch in Abhängigkeit von externen politischen oder wirtschaftlichen Faktoren. Die Schwankungen der Aktienmärkte können erhebliche Schwankungen des Nettovermögens verursachen, wodurch die Wertentwicklung des Nettoinventarwerts des OGAW negativ beeinflusst werden kann.

Risiko im Zusammenhang mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen:

Die Wertpapiere von Unternehmen mit kleinen und mittleren Marktkapitalisierungen können erheblich weniger liquide und volatiler sein als die von Unternehmen mit größeren Marktkapitalisierungen. Der Nettoinventarwert des OGAW kann daher schneller und stärker schwanken.

Mit dem Einsatz von Finanzkontrakten verbundenes Risiko und Kontrahentenrisiko:

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist. Das Kontrahentenrisiko ergibt sich durch den Rückgriff dieses OGAW auf außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte und/oder den vorübergehenden Kauf und die vorübergehende Veräußerung von Wertpapieren. Diese Transaktionen setzen den OGAW möglicherweise dem Risiko des Ausfalls eines seiner Kontrahenten und gegebenenfalls eines Rückgangs seines Nettoinventarwerts aus.

Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, auf denen der OGAW tätig ist, können gelegentlich von mangelnder Liquidität betroffen sein. Diese Marktbedingungen können sich auf die Preise auswirken, zu denen der OGAW Positionen auflöst, aufbaut oder ändert.

Derivatrisiko:

Der OGAW kann auf Finanztermininstrumente (Derivate) zurückgreifen.

Der Einsatz von Finanzkontrakten kann das Risiko mit sich bringen, dass der Nettoinventarwert stärker und schneller sinkt als jener der Märkte, an denen der OGAW investiert ist.

Risiko in Verbindung mit der Währung von Anteilen, die auf eine andere Währung als die des OGAW lauten:

Der Anteilinhaber bzw. Zeichner anderer Währungen als der Referenzwährung des OGAW (YEN) kann dem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein, wenn dieses nicht abgesichert ist. Der Wert der Vermögenswerte des OGAW kann aufgrund von Wechselkursänderungen sinken, was wiederum zu einem Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW führen kann.

Mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Risiken:

Mit der Ausführung dieser Geschäfte und der Verwaltung ihrer Sicherheiten können bestimmte spezifische Risiken wie operative Risiken oder das Verwahrungsrisiko verbunden sein. So können diese Geschäfte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des OGAW haben.

Rechtliches Risiko:

Es handelt sich um das Risiko der fehlerhaften Abfassung von Verträgen, die mit Gegenparteien von Geschäften des vorübergehenden Kaufs und Verkaufs von Wertpapieren abgeschlossen werden.

Nachhaltigkeitsrisiko:

Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungswise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

➤ **Garantie oder Schutz:**

Entfällt

➤ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

Die Anteile A sind für alle Anleger bestimmt, die in Yen zeichnen möchten.

Die Anteile C und CH sind für alle Anleger bestimmt, die in Euro zeichnen möchten.

Die Anteile I, IH und R sind für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt, die auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln, sowie für die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben und in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Euro zu zeichnen.

Die Anteile I CHF H sind für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt, die auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln, sowie für die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben und in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 Schweizer Franken zu zeichnen.

Die Anteile I JPY sind für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt, die auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln, sowie für die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben und in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 50.000.000 Yen zu zeichnen.

Die Anteile JH sind für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt, die auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln, sowie für die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben und in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 500.000 US-Dollar zu zeichnen.

Die Anteile SCH sind für juristische Personen und institutionelle Anleger bestimmt, die auf eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter handeln, sowie für die Gesamtheit der Anteilinhaber, die vor dem 07.02.2019 den OGAW gezeichnet haben und in der Lage sind, im Rahmen der Erstzeichnung Anteile im Wert von 5.000.000 Euro zu zeichnen.

Dieser OGAW richtet sich an institutionelle Anleger, Unternehmen und Privatanleger, die die damit verbundenen besonderen Risiken verstehen und den Wert ihrer Mittel durch eine vollständige oder teilweise Anlage in japanische Aktien steigern möchten.

Die Anteile dieses OGAW sind und werden nicht entsprechend dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung („Securities Act 1933“) in den Vereinigten Staaten registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, dort verkauft oder dorthin transferiert werden, noch unmittelbar oder mittelbar einer „US Person“ (im Sinne von Regulation S des Securities Act von 1933) zugutekommen.

Der OGAW kann Anteile oder Aktien von Zielfonds zeichnen, die sich an Angeboten von Neuemissionen von US-Wertpapieren („US-Börsengänge“) beteiligen können, oder sich direkt an US-Börsengängen beteiligen. Die Financial Industry Regulatory Authority (FINRA) hat gemäß den FINRA-Regeln 5130 und 5131 (die „Regeln“) Verbote für die Zulässigkeit bestimmter Personen zur Teilnahme an der Zuweisung von US-Börsengängen erlassen, wenn der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer dieser Konten in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind (insbesondere ein Eigentümer oder Angestellter eines FINRA-Mitgliedsunternehmens oder eines Fondsmanagers) („eingeschränkte Personen“) oder ein leitender Angestellter oder Mitglied eines Führungs- oder Aufsichtsgremiums eines US-amerikanischen oder nicht US-amerikanischen Unternehmens, das möglicherweise eine Geschäftsbeziehung zu einem FINRA-Mitgliedsunternehmen unterhält („betroffene Personen“). Der OGAW darf nicht zugunsten oder im Auftrag einer „US-Person“ im Sinne der „Regulation S“ angeboten oder verkauft werden und darüber hinaus nicht Anlegern angeboten oder an diese verkauft werden, die gemäß den FINRA-Regeln als „eingeschränkte Personen“ oder „betroffene Personen“ gelten. Bei Zweifeln bezüglich ihres Status sollten Anleger den Rat ihres Rechtsberaters einholen.

Die empfohlene Höhe der Investition in diesen OGAW ist von der persönlichen Situation des Anlegers abhängig. Dem Anteilinhaber wird deshalb empfohlen, sich bezüglich der Höhe der Anlage von einem Experten beraten zu lassen. Im Rahmen einer Beratung können insbesondere Überlegungen in Anbetracht des empfohlenen Anlagehorizonts, der vorstehenden Risiken sowie seines persönlichen Vermögens, seiner Anforderungen und persönlichen Zielen sowohl eine Diversifikation der Anlagen ins Auge gefasst werden als auch das Ausmaß seines Finanzportfolios oder Vermögens bestimmt werden, das in diesen Fonds investiert werden soll. Auf alle Fälle wird jedem Anteilinhaber unbedingt empfohlen, sein Portfolio ausreichend zu diversifizieren, um seine Anlagen nicht allein den Risiken dieses OGAW auszusetzen.

Empfohlener Mindestanlagehorizont: Mindestens 5 Jahre

➤ **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung

➤ **Ausschüttungshäufigkeit:**

Thesaurierende Anteile: gegenstandslos

➤ **Merkmale der Anteile:**

Der OGAW verfügt über 10 Anteilklassen: Anteilklassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“

Die Anteilkasse A lautet auf Yen und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse C lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse CH lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse I lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse I CHF H lautet auf Schweizer Franken und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse I JPY lautet auf Yen und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse IH lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse JH lautet auf US-Dollar und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse R lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

Die Anteilkasse SCH lautet auf Euro und wird in ganzen oder Tausendsteln von Anteilen ausgedrückt.

➤ **Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten:**

Stichtage und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Außer an französischen Feiertagen, französischen Börsenschlusstagen (offizieller Kalender von EURONEXT PARIS S.A.) und japanischen Börsenschlusstagen (offizieller Kalender der TSE) wird der Nettoinventarwert wird täglich berechnet. An diesen Tagen wird kein Nettoinventarwert berechnet.

Anfänglicher Nettoinventarwert:

Anteilsklasse A:	10.000 JPY
Anteilsklasse C:	100 €
Anteilsklasse CH:	100 €
Anteilsklasse I:	100 €
Anteilsklasse I CHF H:	100 CHF
Anteilsklasse I JPY:	100 JPY
Anteilsklasse IH:	100 €
Anteilsklasse JH:	100 USD
Anteilsklasse R:	100 €
Anteilsklasse SCH:	100 €

Mindestanlage bei Erstzeichnung:

Anteilsklasse A:	1 Anteil
Anteilsklasse C:	1 Anteil
Anteilsklasse CH:	1 Anteil
Anteilsklasse I:	500.000 €
Anteilsklasse I CHF H:	500.000 Schweizer Franken
Anteilsklasse I JPY:	50.000.000 Yen
Anteilsklasse IH:	500.000 €
Anteilsklasse JH:	500.000 USD
Anteilsklasse R:	500.000 €
Anteilsklasse SCH:	5.000.000 €

Mindestanlage bei Folgezeichnungen:

Anteilsklasse A:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse C:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse CH:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I CHF H:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse I JPY:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse IH:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse JH:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse R:	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilsklasse SCH:	1 Tausendstel eines Anteils

Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Die Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten werden in Arbeitstagen angegeben.

Der Tag der Feststellung des Nettoinventarwerts wird mit „J“ angegeben:

Zusammenlegung von Zeichnungsaufträgen	Zusammenlegung von Rückkaufaufträgen	Ausführungsdata-tum für Auftrag	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rückkäufen
T-1 vor 16:30 Uhr	T-1 vor 16:30 Uhr	T	T+1	T+2	T+2*

*Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Rückkäufe innerhalb einer Frist von maximal fünf Werktagen abgewickelt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Anpassungsmethode für den Nettoinventarwert des FCP mit der Bezeichnung „Swing Pricing“ eingeführt. Dieser Mechanismus wird im Abschnitt VII des Verkaufsprospekts näher erläutert: „Regeln für die Bewertung der Aktiva“:

Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“):

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie eine festgelegte Schwelle überschreiten. Dies geschieht, wenn außergewöhnliche Umstände es erforderlich machen und wenn die Interessen der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit es gebieten.

Beschreibung des Verfahrens:

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, nicht alle Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn bei einem Nettoinventarwert die zuvor anhand objektiver Kriterien festgelegte Obergrenze überschritten wird. Um die Höhe dieser Obergrenze zu bestimmen, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, die Ausrichtung der Verwaltung des Fonds und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio.

Für den Fonds kann die Obergrenze für Rücknahmen von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die Schwelle von 5 % des Nettovermögens erreicht ist.

Die auslösende Schwelle für Gates entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann der Fonds dennoch entscheiden, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Beispiel: Wenn die gesamten Rücknahmeanträge für Anteile 10 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen, während die auslösende Schwelle bei 5 % des Nettovermögens festgelegt ist, kann der Fonds beschließen, Rücknahmeaufträge bis in Höhe von 8 % des Nettovermögens auszuführen (und damit 80 % der Rücknahmeanträge auszuführen, anstelle von 50 % bei einer strikten Anwendung des Schwellenwerts von 5 %).

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Modalitäten für die Information der Anteilinhaber:

Im Falle einer Aktivierung des Gates-Mechanismus werden die Anteilinhaber mit allen Mitteln über die Website <https://funds.edram.com> informiert.

Anteilinhaber des Fonds, deren Rücknahmeaufträge nicht ausgeführt werden, werden so schnell wie möglich gesondert informiert.

Behandlung nicht ausgeführter Aufträge:

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilinhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt.

Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilinhaber nicht zurückgezogen werden.

Fall der Befreiung vom „Gates“-Mechanismus:

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“ werden nach Beträgen oder in ganzzahligen oder in Tausendsteln von Anteilen ausgeführt.

Der Übergang von einer Anteilsklasse in eine andere ist steuerlich einer Rücknahme und anschließenden Neuzeichnung gleichgestellt. Demnach hängen die jeweils für den Zeichner zur Anwendung kommenden Steuervorschriften sowohl von der besonderen Situation des Zeichners und/oder von der Gerichtsbarkeit, der der OGAW unterliegt, ab. In jedem Fall wird den Zeichnern angeraten, sich bei Unklarheiten an ihren Berater zu wenden, um sich über die anwendbaren Steuervorschriften zu informieren.

Die Inhaber werden darauf hingewiesen, dass bei Anträgen, die an die mit der Entgegennahme der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge betrauten Stellen übermittelt werden, die Frist für die Zusammenfassung der Aufträge bei der zentralen Verwaltungsstelle CACEIS Bank maßgeblich ist. Folglich können diese betrauten Stellen eigene Fristen setzen, die vor der nachstehend genannten liegen, um ihrem eigenen Zeitaufwand bei der Übermittlung an CACEIS Bank Rechnung zu tragen.

Ort und Form der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)
47 rue du Faubourg Saint-Honoré – 75401 Paris Cedex 08

➤ **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren:

Die Zeichnungs- und Rücknahmegergebühren werden auf den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage oder Auflösung der Anlage des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Bei Zeichnung und Rücknahme anfallende Kosten zu Lasten des Anlegers	Bemessungsgrundlage	Satz Anteilsklassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“
Vom OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: maximal 3 % Anteilsklasse C: maximal 3 % Anteilsklasse CH: maximal 3 % Anteilsklasse I: Entfällt Anteilsklasse I CHF H: Entfällt Anteilsklasse I JPY: Entfällt Anteilsklasse IH: Entfällt Anteilsklasse JH: Entfällt Anteilsklasse R: Entfällt Anteilsklasse SCH: Entfällt
Vom OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt Anteilsklasse C: Entfällt Anteilsklasse CH: Entfällt Anteilsklasse I: Entfällt Anteilsklasse I CHF H: Entfällt Anteilsklasse I JPY: Entfällt Anteilsklasse IH: Entfällt Anteilsklasse JH: Entfällt Anteilsklasse R: Entfällt Anteilsklasse SCH: Entfällt

Rücknahmegebühr nicht vereinnahmt vom OGAW	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
Anteilsklasse C: Entfällt		
Anteilsklasse CH: Entfällt		
Anteilsklasse I: Entfällt		
Anteilsklasse I CHF H: Entfällt		
Anteilsklasse I JPY: Entfällt		
Anteilsklasse IH: Entfällt		
Anteilsklasse JH: Entfällt		
Anteilsklasse R: Entfällt		
Anteilsklasse SCH: Entfällt		
Rücknahmegebühr vereinnahmt vom OGAW	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Anteilsklasse A: Entfällt
Anteilsklasse C: Entfällt		
Anteilsklasse CH: Entfällt		
Anteilsklasse I: Entfällt		
Anteilsklasse I CHF H: Entfällt		
Anteilsklasse I JPY: Entfällt		
Anteilsklasse IH: Entfällt		
Anteilsklasse JH: Entfällt		
Anteilsklasse R: Entfällt		
Anteilsklasse SCH: Entfällt		

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt in Rechnung gestellten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab.

Die Transaktionskosten umfassen die Vermittlungskosten (Maklergebühren, lokale Abgaben etc.) und die gegebenenfalls anfallende Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu diesen Betriebs- und Verwaltungskosten können hinzukommen:

- eine erfolgsabhängige Provision
- Transaktionsprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden
- Kosten im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren (gegebenenfalls)

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung einen Anteil der Finanzverwaltungskosten des OGA an Vermittler wie z. B. Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Verwaltungsgesellschaften, Strukturierungsstellen, Vertriebsstellen oder Vertriebsplattformen zahlen, mit denen eine Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Vertrieb, der Platzierung von Anteilen des OGA oder der Herstellung von Kontakten zu anderen Anlegern unterzeichnet wurde. Diese Vergütung ist variabel und hängt von der bestehenden Geschäftsbeziehung mit dem Vermittler und der Verbesserung der Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung ab, die der Empfänger dieser Vergütung nachweisen kann. Diese Vergütung kann pauschal erfolgen oder auf der Grundlage der gezeichneten Nettovermögenswerte berechnet werden, die sich aus der Tätigkeit des Vermittlers ergeben. Der Vermittler kann Mitglied der Edmond de Rothschild Gruppe sein oder nicht. Jeder Vermittler wird dem Kunden gemäß den für ihn geltenden Vorschriften alle zweckdienlichen Informationen über Kosten und Gebühren sowie seine Vergütung mitteilen.

Weitere Informationen zu den Kosten, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden, finden Sie im Basisinformationsblatt (KID) für die entsprechenden Anteile.

Dem OGAW berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz
Finanzverwaltungskosten	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: max. 1,85 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse C: max. 1,85 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CH: max. 1,85 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: max. 1,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I CHF H: max. 1,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I JPY: max. 1,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse IH: max. 1,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse JH: max. 1,05 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse R: max. 1,20 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse SCH: max. 0,75 % inkl. aller Steuern*
Betriebskosten und sonstige Dienstleistungen (externe Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft**, insbesondere Gebühren für Depotbank, Fondsbewerter und Abschlussprüfer usw.).	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse C: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse CH: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I CHF H: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse I JPY: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse IH: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse JH: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse R: 0,15 % inkl. aller Steuern*
		Anteilsklasse SCH: 0,15 % inkl. aller Steuern*
Dienstleister, die Transaktionsprovisionen erhalten: Depotbank: zwischen 0 % und 50 % Verwaltungsgesellschaft: zwischen 50 % und 100 %	Auf den Betrag der Transaktion	Variabel in Abhängigkeit des Instruments und insbesondere: <u>Pro Transaktion:</u> von 0 bis 0,50 % max. + MwSt., (mindestens 0 € bis 200 € in Abhängigkeit vom Börsenplatz des Instruments) <u>Bei Vereinnahmung der Kupons:</u> von 0 bis 5 % max. + MwSt.
An die Wertentwicklung gebundene Gebühr ⁽¹⁾	Nettovermögen des OGAW	Anteilsklasse A: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse C: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse CH: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse I: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net

		Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse I CHF H: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex Topix Total Return Hedged in CHF mit Wiederanlage der Bruttodividenden
		Anteilsklasse I JPY: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse IH: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse JH: 15 % p. a. der Outperformance im Verhältnis zum Referenzindex TOPIX Net Total Return mit Wiederanlage der Nettodividenden.
		Anteilsklasse R: Entfällt
		Anteilsklasse SCH: Entfällt

*TTC = inkl. aller Steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entschieden, im Rahmen dieser Tätigkeit keine MwSt. zu berechnen.

** Betriebskosten uns sonstige Dienstleistungen umfassen:

- Die Registriungs- und Listungsgebühren für Fonds, darunter:
 - o sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung des OGA in anderen Mitgliedstaaten (einschließlich der Kosten, die von Beratern (Anwälten, Beratern usw.) für die Durchführung der Vertriebsformalitäten bei der lokalen Aufsichtsbehörde anstelle der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden);
 - o Listungsgebühren von OGA sowie die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte zur Information der Anleger;
 - o Kosten der Vertriebsplattformen (ohne Rückvergütungen); Vertreter im Ausland, die als Schnittstelle zum Vertrieb fungieren: Lokale Transferstelle, Zahlstelle, Facility Agent, ...
- Kosten für Kunden- und Vertriebsinformationen, darunter:
 - o Kosten für die Erstellung und Verbreitung von KIDs/KID/Prospekt und regulatorischen Berichten;
 - o Kosten im Zusammenhang mit der Weitergabe von regulatorischen Informationen an Vertriebsstellen;
 - o Informationen für Anteilinhaber in jeglicher Form (Veröffentlichung in der Presse, sonstige);
 - o besondere Informationen für direkte und indirekte Anteilinhaber: Briefe an die Anteilinhaber;
 - o Kosten für die Verwaltung von Websites;
 - o OGA-spezifische Übersetzungskosten.
- Kosten im Zusammenhang mit Daten, darunter:
 - o Lizenzkosten für den Referenzindex;
 - o Kosten für Daten, die zur Weitergabe an Dritte verwendet werden (Beispiele: die Wiederverwendung von Emittenten-Ratings, Index-Zusammensetzungen, Daten in den Berichten);
 - o Auditkosten sowie Kosten für die Bewerbung von Labels (z. B. SRI-Label, Greenfin-Label).
- Kosten für Depotbank, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuern usw., darunter:
 - o Kosten für den Abschlussprüfer;
 - o Kosten im Zusammenhang mit der Depotbank;
 - o Kosten im Zusammenhang mit Kontoinhabern;
 - o Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben;
 - o Steueraufwendungen einschließlich Kosten für Rechtsanwälte und externe Sachverständige (Rückforderung von Quellensteuern zugunsten des Teilfonds, lokaler 'Tax Agent'...);
 - o dem OGA zuzuordnende Rechtsberatungskosten;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Auflagen und der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, darunter:
 - o Aufwendungen für die Durchführung der Berichterstattung an die Regulierungsbehörden, die dem OGA zuzuordnen ist (MMF-, AIFM-Berichterstattung, Überschreitung der Kennzahlen etc.);
 - o Pflichtbeiträge für Berufsverbändepflichtbeiträge für Berufsverbände;
 - o Betriebskosten für die Überwachung von Schwellenwertüberschreitungen;
- Betriebskosten:
 - o Kosten im Zusammenhang mit dem Wissen über den Kunden;
 - o Betriebskosten für die Kunden-Compliance (Due Diligence und Erstellung/Aktualisierung von Kundenunterlagen)

Die Betriebskosten und sonstigen Dienstleistungen sind auf maximal 0,15% inkl. Steuern des Nettovermögens begrenzt.

Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt auf der Grundlage einer Pauschale im Rahmen des Höchstsatzes der angegebenen Tabelle; Dieser Satz kann auch dann erhoben werden, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind. Jegliche Überschreitung dieses Satzes wird von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Zusätzliche Informationen finden die Zeichner im Jahresbericht des OGAW. Die vorstehend genannten Gebühren werden bei der Berechnung jedes Nettoinventarwerts direkt der Gewinn- und Verlustrechnung des OGAW zugerechnet.

(1) An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren

Erfolgsabhängige Provisionen können zugunsten der Verwaltungsgesellschaft gemäß folgender Modalitäten erhoben werden:

Referenzindex, zusammengesetzt aus:

- Topix Net Total Return für diejenigen Anteile, die auf JPY, EUR und USD lauten
- Topix Total Return Hedged in CHF für diejenigen Anteile, die auf CHF lauten

Die erfolgsabhängige Provision berechnet sich aus dem Vergleich der Wertentwicklung der Anteilsklasse des Fonds mit jener eines indizierten Referenzvermögens.

Der Vermögenswert des Referenzindex bildet die Wertentwicklung des Referenzindikators nach, bereinigt um Zeichnungen, Rücknahmen und ggf. Dividenden.

Sobald der Anteil eine höhere Wertentwicklung als sein Referenzindex erzielt, wird eine Provision von 15 % nach Steuern auf diese Outperformance erhoben.

Im Fall einer Outperformance der Anteilsklasse des Fonds in Bezug auf seinen Referenzindex, und selbst bei einer negativen Wertentwicklung, fällt eine erfolgsabhängige Provision über den Beobachtungszeitraum hinweg an.

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts wird eine Rückstellung nach Abzug der Kosten für die erfolgsabhängigen Provisionen gebildet.

Beim Rückkauf von Anteilen wird der diesen entsprechende Anteil an der erfolgsabhängigen Provision endgültig durch die Verwaltungsgesellschaft erworben (Festschreibungsgrundsatz).

Bei einer Underperformance der Anteile des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex wird die Rückstellung für die Outperformance-Provision über Auflösungen von Rückstellungen angepasst, wobei die Grenze in Höhe der Zuführungen liegt.

Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der an die Wertentwicklung gebundenen Gebühr endet mit dem Datum des letzten Nettoinventarwerts im Monat Dezember.

Diese erfolgsabhängige Provision wird jährlich nach der Berechnung des letzten Nettoinventarwerts des Beobachtungszeitraums ausbezahlt.

Der Beobachtungszeitraum beträgt mindestens ein Jahr. Der erste Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom Datum der Auflegung der Anteilsklasse bis zum ersten Datum des Endes des Beobachtungszeitraums, bei dem die Mindestdauer von einem Jahr eingehalten wird, d. h. frühestens im Dezember. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums kann der Ausgleichsmechanismus für die vergangene Underperformance ggf. aktiviert werden. Zu diesem Zweck kann die Referenzperiode aus maximal vier zusätzlichen Berichtszeiträumen bestehen und somit bis zu fünf Jahre betragen, um vergangene unterdurchschnittliche Wertentwicklungen auszugleichen, oder weniger, wenn die unterdurchschnittliche Wertentwicklung schneller ausgeglichen wird. Jegliche überdurchschnittliche Wertentwicklung, die während dieser Referenzperiode eintritt, wird vorrangig dazu verwendet, die am längsten zurückliegende unterdurchschnittliche Wertentwicklung auszugleichen. So muss die unterdurchschnittliche Wertentwicklung des 1. Beobachtungszeitraums innerhalb der Referenzperiode über mindestens 5 Beobachtungszeiträume ausgeglichen werden, bevor sie unberücksichtigt bleiben kann.

Am Ende jedes Beobachtungszeitraums:

A Wenn die Referenzperiode aus weniger als 5 Beobachtungszeiträumen besteht:

- 1) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex:
a) Am Ende des 1. Beobachtungszeitraums der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt die überdurchschnittliche Wertentwicklung und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.
b) Am Ende jedes nachfolgenden Beobachtungszeitraums (im Gegensatz zum ersten Beobachtungszeitraum) der Referenzperiode: Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die überdurchschnittliche Wertentwicklung die verbleibende unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich im Verlauf der Referenzperiode akkumuliert hat, ausgleicht:
 - i. Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt und die gesamte restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen, wobei maximal 5 Beobachtungszeiträume pro Referenzperiode zulässig sind.
 - ii. Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.
- 2) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine erfolgsabhängige Provision festgestellt. Falls die überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, wird die überdurchschnittliche Wertentwicklung herausgerechnet, und die Performancegebühr wird ausgezahlt. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt/gezahlt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.

B Wenn die Referenzperiode bereits aus 5 Beobachtungszeiträumen besteht:

- 1) **Im Falle einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Es wird keine Provision festgestellt. Die restliche, nicht kompensierte unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die aus dem ersten Beobachtungszeitraum übernommen wurde, ist unberücksichtigt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich in den folgenden Beobachtungszeiträumen angesammelt hat, einschließlich der unterdurchschnittlichen Wertentwicklung des gerade abgelaufenen Beobachtungszeitraums, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
- 2) **Im Falle einer überdurchschnittlichen Wertentwicklung** des Anteils des Fonds im Vergleich zu seinem Referenzindex: Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sie die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensieren kann, indem sie zunächst die ältesten unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen innerhalb der Referenzperiode kompensiert:
a) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung nicht kompensiert, wird keine Provision festgestellt. Die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen wird, hängt davon ab, ob die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung des ersten Beobachtungszeitraums kompensiert wird oder nicht:
 - i. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich aus dem 1. Beobachtungszeitraum ergibt, nicht kompensiert wird, bleibt sie unberücksichtigt und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.

- ii. Falls die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung aus dem 1. Beobachtungszeitraum kompensiert wird und die restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung, die sich über den Rest der Referenzperiode angesammelt hat, wird auf den nächsten Beobachtungszeitraum übertragen. Eine Provision kann erst dann zurückgestellt werden, wenn die während der Referenzperiode aufgelaufene unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert wurde.
- b) Falls die beobachtete überdurchschnittliche Wertentwicklung die über die Referenzperiode aufgelaufene restliche unterdurchschnittliche Wertentwicklung kompensiert, rechnet die Verwaltungsgesellschaft die überdurchschnittliche Wertentwicklung heraus, und die erfolgsabhängige Provision wird ausgezahlt. Der Fonds beginnt eine neue Referenzperiode von bis zu fünf Jahren.

Berechnungsmethode:

Höhe der Provision = MAX (0; NV(t) – Ziel-NV (t)) x Satz der erfolgsabhängigen Provision

NV (t): Nettovermögen zum Ende des Jahres t

Referenz-NV: letztes Nettovermögen der vorhergehenden Referenzperiode

Referenzdatum: Datum des Referenz-NV

Ziel-NV (t) = Referenz-NV x (Wert des Referenzindex zum Datum t/Wert des Referenzindex zum Referenzdatum) angepasst um Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden.

Beispiele:

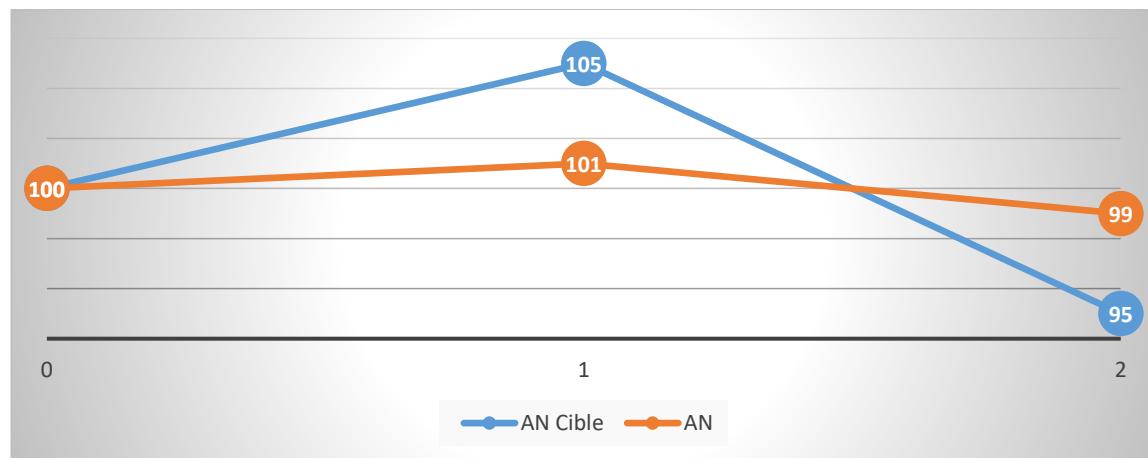
In den folgenden Beispielen wird davon ausgegangen, dass es keine Zeichnungen, Rücknahmen und Dividenden gibt.

Beispiel 1:

Periode	0	1	2					
Ziel-NV	100	105	95					
NV	100	101	99					
Berechnungsgrundlag e: NV-Ziel-NV		-4	4					
Periode	Kumuliert e Wertentwi cklung der Anteilsklassen*	Kumuliert e Wertentwi cklung des Index*	Kumulier te relative Wertentw icklung*	Wertentw icklung der Anteilsklassen im letzten Jahr	Wertentwi cklung des Index im letzten Jahr	Relative Wertentwi cklung im letzten Jahr	Vereinnahm ung Provision**	Periode erneuert („E“) / verlängert („V“) oder aufgeschoben („A“)
0-1	1	5	-4	1	5	-4	Nein	V
0-2	-1	-5	4	-2	-10	8	Ja	E

*seit Beginn der Referenzperiode

** erfolgsabhängig



Periode 0-1: Das NV am Ende der Referenzperiode liegt unter dem Ziel-NV (101 gegenüber 105, Abweichung/relative Wertentwicklung seit Beginn der Referenzperiode von -4). Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt, und die ursprüngliche Referenzperiode von einem Jahr wird um ein weiteres Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

Periode 0-2: Das NV am Ende der Referenzperiode liegt über dem Ziel-NV (99 gegenüber 95, Abweichung/relative Wertentwicklung seit Beginn der Referenzperiode von 4). Die absolute Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode ist negativ (NV am Ende der Referenzperiode: 99<NV am Anfang der Referenzperiode: 100). Eine erfolgsabhängige Provision wird vereinnahmt, ihre Berechnungsgrundlage ist gleich der kumulierten relativen Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode (4). Ihr Betrag ist gleich dieser Berechnungsgrundlage multipliziert mit dem Satz der erfolgsabhängigen Provision. Die Referenzperiode wird erneuert, und das neue Referenz-NV wird auf 99 festgelegt.

Beispiel 2:

Periode	0	1	2	3	4	5
Ziel-NV	100	102	104	106	108	110
NV	100	101	101	105	106	107
Berechnungsgrundlage: NV - Ziel-NV		-1	-3	-1	-2	-3

Periode	Kumulierte Wertentwicklu ng der Anteilsklasse*	Kumulierte Wertentwicklu ng des Index*	Kumulierte relative Wertentwicklu ng*	Wertentwicklung der Anteilsklasse im letzten Jahr	Wertentwicklu ng des Index im letzten Jahr	Relative Wertentwicklu ng im letzten Jahr	Vereinnahmung einer Provision	Periode erneuert („E“) / verlängert („V“) oder aufgeschoben („A“)
0-1	1	2	-1	1	2	-1	Nein	V
0-2	1	4	-3	0	2	-2	Nein	V
0-3	5	6	-1	4	2	2	Nein	V
0-4	6	8	-2	1	2	-1	Nein	V
0-5	7	10	-3	1	2	-1	Nein	A

*seit Beginn der Referenzperiode

** erfolgsabhängig

Periode 0-1 und 0-2: Die über die Periode generierte absolute Wertentwicklung ist positiv (NV>Referenz-NV), aber die relative Wertentwicklung ist negativ (NV<Ziel-NV). Es wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird am Ende des ersten Jahres um ein Jahr und am Ende des zweiten Jahres um ein weiteres Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

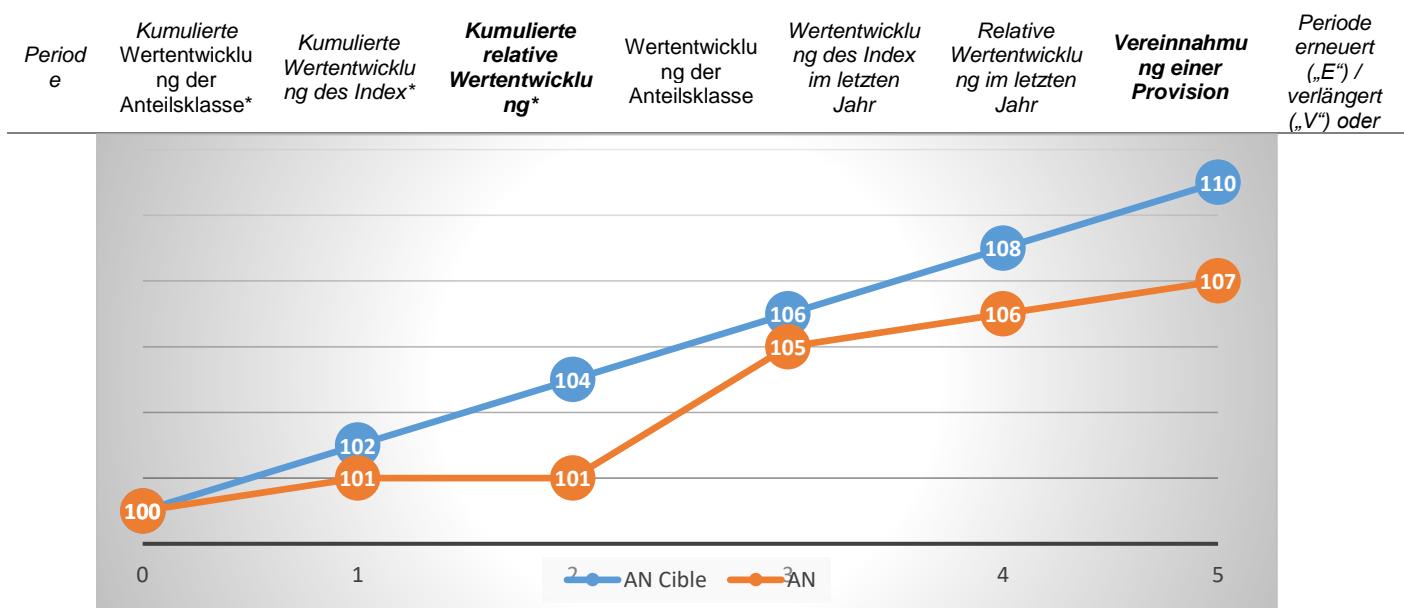
Periode 0-3: Die über die Periode generierte absolute Wertentwicklung ist positiv (5), und die über das Jahr generierte relative Wertentwicklung ist positiv (4), aber die kumulierte relative Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode (0-3) ist negativ (-1). Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein weiteres Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

Periode 0-4: Relative Wertentwicklung über Referenzperiode negativ, keine erfolgsabhängige Provision, die Referenzperiode wird zum vierten und letzten Mal erneut um ein weiteres Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

Periode 0-5: Relative Wertentwicklung über Referenzperiode negativ, es wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben. Die Referenzperiode hat ihre Höchstdauer von fünf Jahren erreicht und kann daher nicht verlängert werden. Es wird eine neue Referenzperiode festgelegt, die am Ende des Jahres 3 beginnt, wobei das NV zum Ende des Jahres 3 als Referenz-NV festgelegt wird (105: NV zum Ende des Jahres in der aktuellen Referenzperiode mit der höchsten kumulierten relativen Wertentwicklung, hier -1).

Beispiel 3:

Periode	0	1	2
Ziel-NV	100	104	98
NV	100	102	106
Berechnungsgrundlage: NV - Ziel-NV		-2	8



im letzten Jahr

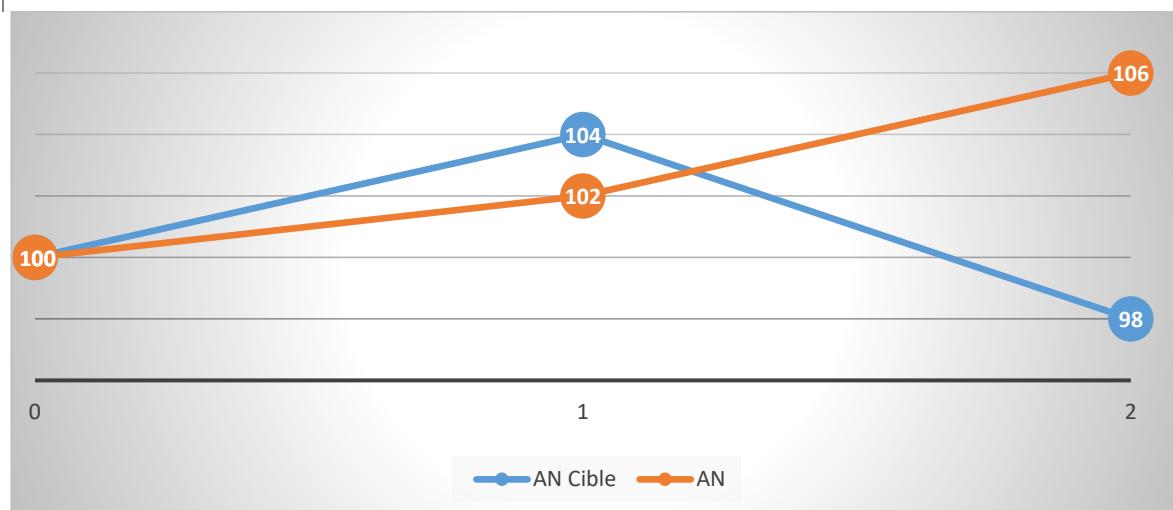
aufgeschoben („A“)

0-1	2	4	-2	2	4	-2	Nein	V
0-2	6	-2	8	4	-6	10	Ja	E

*seit Beginn der Referenzperiode

** erfolgsabhängig

Periode	Kumulierte Wertentwicklung der Anteilsklasse*	Kumulierte Wertentwicklung des Index*	Kumulierte relative Wertentwicklung*	Wertentwicklung der Anteilsklasse im letzten Jahr	Wertentwicklung des Index im letzten Jahr	Relative Wertentwicklung im letzten Jahr	Vereinnahmung einer Provision	Periode erneuert („E“) / verlängert („V“) oder aufgeschoben („A“)	Änderung des Referenz-NV
0-1	4	8	-4	4	8	-4	Nein	V	Nein
0-2	5	10	-5	1	2	-1	Nein	V	Nein
0-3	17	18	-1	11	7	4	Nein	V	Nein
0-4	3	15	-12	-12	-3	-9	Nein	V	Nein
0-5	6	10	-4	3	-4	7	Nein	A	Ja
3-6	-3	-5	3***	8	2	6	Ja	E	Ja



Periode 0-1: Positive absolute Wertentwicklung, aber Underperformance von -2 (102-104) in der Referenzperiode. Es wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert.

Periode 0-2: Positive absolute Wertentwicklung und Outperformance von 8 (106-98). Daher wird eine erfolgsabhängige Provision erhoben, die Berechnungsgrundlage ist 8. Die Referenzperiode wird erneuert, das neue Referenz-NV wird auf 106 festgelegt.

Beispiel 4:

Periode	0	1	2	3	4	5	6
Ziel-NV	100	108	110	118	115	110	111
NV	100	104	105	117	103	106	114
Referenz-NV	100	100	100	100	100	100	117
Berechnungsgrundlage: NV - Ziel-NV		-4	-5	-1	-12	-4	3

*seit Beginn der Referenzperiode

** erfolgsabhängig

*** gerundet

Periode 0-1: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (4), liegt aber unter der des Referenzindex (8) in der Referenzperiode. Es wird keine erfolgsabhängige Provision erhoben. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert (100).

Periode 0-2: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (5), liegt aber unter der des Referenzindex (10) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert (100).

Periode 0-3: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (17), liegt aber unter der des Referenzindex (18) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert (100).

Periode 0-4: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (3), liegt aber unter der des Referenzindex (15) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode wird um ein Jahr verlängert. Das Referenz-NV bleibt unverändert (100).

Periode 0-5: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist positiv (6), liegt aber unter der des Referenzindex (10) in der Referenzperiode. Daher wird keine erfolgsabhängige Provision vereinnahmt. Die Referenzperiode hat ihre Höchstdauer von fünf Jahren erreicht und kann daher nicht verlängert werden. Es wird eine neue Referenzperiode festgelegt, die am Ende des Jahres 3 beginnt, wobei das NV zum Ende des Jahres 3 als Referenz-NV festgelegt wird (117: NV zum Ende des Jahres in der aktuellen Referenzperiode mit der höchsten kumulierten relativen Wertentwicklung, hier -1).

Periode 3-6: Die Wertentwicklung der Anteilsklasse ist negativ (-3), liegt aber über der des Referenzindex (-5). Daher wird eine erfolgsabhängige Provision erhoben, die Berechnungsgrundlage ist die kumulierte relative Wertentwicklung seit dem Beginn der Referenzperiode, d. h. NV (114) - Ziel-NV (111): 3. Das Referenz-NV wird zum NV zum Ende dieser Referenzperiode (114). Die Referenzperiode wird erneuert.

Dem OGAW werden Kosten in Verbindung mit der Aktienanalyse im Sinne von Artikel 314-21 der Allgemeinen Vorschriften der französischen Börsenaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) in Rechnung gestellt.

Jegliche Rückerstattung von Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Anlagefonds an den OGAW wird dem OGAW zugeschrieben. Die Höhe der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA und Investmentfonds wird abhängig von eventuellen Rückerstattungen bestimmt, die der OGAW erhält.

Sollte eine Unterverwahrstelle für eine spezielle Transaktion ausnahmsweise eine Transaktionsprovision berechnen, die nicht in oben stehenden Modalitäten vorgesehen ist, wird eine Beschreibung der Transaktion sowie der berechneten Transaktionsprovisionen in den Rechenschaftsbericht des OGAW aufgenommen.

Auswahlverfahren für Makler:

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Reglement der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) hat die Verwaltungsgesellschaft eine „Best Practice für die Selektion bzw. Orderausführung“ von Vermittlern und Gegenparteien eingeführt. Diese Leitlinien zielen darauf ab, nach verschiedenen vordefinierten Kriterien jene Verhandlungspartner und Makler auszuwählen, deren Vorgehensweise bei der Orderausführung das bestmögliche Resultat bei derselben garantiert. Die Leitlinien von Edmond de Rothschild Asset Management (France) sind auf der Website der Gesellschaft: www.edram.fr.

Modalitäten der Berechnung und der Aufteilung der Vergütung für den vorübergehenden Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie für jegliche nach ausländischem Recht gleichwertige Transaktion:

Pensionsgeschäfte werden vom Makler von Edmond de Rothschild (France) zu den Marktbedingungen getätig, die zum Zeitpunkt ihres Abschlusses gelten.

Die mit diesen Geschäften verbundenen Kosten und operativen Aufwendungen übernimmt der OGAW. Die durch das Geschäft generierten Erträge stehen vollständig dem OGAW zu.

IV. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

➤ **Anlegerinformationen:**

Die Sammelstelle für Rückkauf- und Zeichnungsanträge von Anteilen ist:

Caceis Bank

Société anonyme

Vom CECEI zugelassenes Kreditinstitut

Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge, Frankreich

Postanschrift: 12 place des États-Unis - CS 40083 - 92549 Montrouge CEDEX, Frankreich

Für alle weiteren Fragen betreffend den OGAW können Sie sich an die Vertriebsstelle wenden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Zusammenstellung des Portfolios des OGA bestimmten Anteilinhabern oder deren Dienstleistern unter der Maßgabe der Vertraulichkeit zu Berechnungszwecken im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Auflagen in Verbindung mit der Richtlinie 2009/138/EG (Solvency II) gemäß den Vorgaben der AMF innerhalb einer Frist von mehr als 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts übermitteln.

Informationen zur Berücksichtigung der Kriterien für die Erfüllung sozialer, umwelt- und Governance-bezogener Ziele bei der Verwaltung dieses OGAW befinden sich auf der Webseite: www.edram.fr. Außerdem werden diese in den Jahresbericht des OGAW für das laufende Geschäftsjahr aufgenommen.

V. ANLAGEREGELN

Der OGAW hält die Anlageregeln der europäischen Richtlinie 2009/65/EG ein. Der OGAW kann vom 5-10-40-Verhältnis abweichen, indem er mehr als 35 % seines Nettovermögens in zulässige Finanztitel und Geldmarktinstrumente investiert, die von zugelassenen Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden.

VI. GESAMTRISIKO

Berechnung des Gesamtrisikos: Der OGAW stützt sich zur Berechnung des Gesamtrisikos des OGAW hinsichtlich Finanzkontrakten auf den Commitment-Ansatz.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG DER AKTIVA

➤ Regeln für die Bewertung der Aktiva:

Der Nettoinventarwert der Anteile wird unter genauer Berücksichtigung nachstehender Bewertungsregeln, deren Anwendungsmodalitäten im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert sind, berechnet. Die Bewertung erfolgt zum Schlusskurs.

- Wertpapiere, die auf einem geregelten französischen oder ausländischen Markt gehandelt werden, werden zum Marktkurs bewertet. Die Bewertung auf Grundlage des Preises am Referenzmarkt erfolgt gemäß von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und im Anhang des Jahresabschlusses angeführten Regeln.
- Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der Zinssatz gleichwertiger Papiere verwendet wird, der gegebenenfalls entsprechend den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des zu bewertenden Papiers angepasst wird. Handelbare Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von längstens 3 Monaten, die keine besondere Sensitivität aufweisen, können auch nach der Linearmethode bewertet werden. Die Anwendungsmodalitäten dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Anhang des Jahresabschlusses präzisiert.
- Bei Wertpapieren, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde, sowie anderen Bilanzposten korrigiert die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung je nach Schwankungen, die aufgrund der laufenden Ereignisse als wahrscheinlich erscheinen. Die Entscheidung wird dem Abschlussprüfer mitgeteilt.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten, die an organisierten französischen oder ausländischen Märkten gehandelt werden, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten Modalitäten zum Marktwert bewertet.
- Geschäfte mit verbindlichen oder bedingten Finanzkontrakten oder Swapgeschäfte an OTC-Märkten, die gemäß den für OGAW geltenden gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind, werden unter Anwendung der von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzten und im Anhang des Jahresabschlusses präzisierten Modalitäten zum Marktwert oder zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.
- SICAV-Aktien und Anteile an FCP werden entweder auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts oder des letzten bekannten Kurses am Bewertungstag bewertet.

➤ Anpassungsmethode für den an das Swing Pricing mit einer auslösenden Schwelle gebundenen Nettoinventarwert

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Methode für die Anpassung des Nettoinventarwerts eingerichtet, die als „Swing Pricing“ bezeichnet wird und eine Auslöseschwelle aufweist, um die Interessen der Anteilinhaber des Investmentfonds FCP zu wahren. Im Falle einer signifikanten Veränderung der Verbindlichkeiten des Fonds besteht dieser Mechanismus darin, dass die Kosten der durch diese Zeichnungen/Rückkäufe generierten Operationen von allen Anteilinhabern des FCP (ein- oder austretende) getragen werden.

Übersteigt an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, der Nettowert der Zeichnungs- und Rücknahmeeinheiten der Anleger für alle Inhaber der Anteilklassen des FCP einen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Schwellenwert (ausgedrückt als Prozentsatz des Nettovermögens des Investmentfonds (Auslöseschwelle)), kann der Nettoinventarwert nach oben oder unten angepasst werden, um

die den Netto-Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen zuzurechnenden Anpassungskosten zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert jeder Anteilkategorie wird separat berechnet, aber jede Anpassung hat einen identischen prozentualen Einfluss auf die gesamten Nettoinventarwerte jeder Anteilkategorie des Investmentfonds. Die Kosten- und Schwellenwertparameter werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und in regelmäßigen Abständen überprüft. Diese Kosten werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Transaktionskosten, der Kauf- und Verkaufsspanne und der für den Investmentfonds geltenden Steuern geschätzt.

Soweit diese Anpassung an den Nettowert der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge des FCP gebunden ist, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob und wie oft die Verwaltungsgesellschaft das Swing Pricing vornehmen wird oder die Häufigkeit, mit der die Verwaltungsgesellschaft solche Anpassungen vornimmt. In jedem Fall dürfen diese Anpassungen 2 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds aufgrund der Anwendung von Swing Pricing nicht ausschließlich die Volatilität der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere widerspiegeln kann.

Der bereinigte Nettoinventarwert, der so genannte „Swung Net Asset Value“, ist der einzige Nettoinventarwert, der den Anteilinhabern des Investmentfonds mitgeteilt wird. Wenn jedoch eine erfolgsabhängige Provision besteht, wird sie auf Basis des Nettoinventarwerts vor Anwendung des Anpassungsmechanismus berechnet. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Bestimmungen teilt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Auslöseschwellen mit und stellt sicher, dass die internen Informationswege eingeschränkt sind, um die Vertraulichkeit der Informationen zu wahren.

➤ **Verbuchungsmethode:**

Der OGAW handelt in Übereinstimmung mit den in der geltenden gesetzlichen Regelung enthaltenen Bilanzierungsvorschriften und insbesondere mit dem zugehörigen Kontenplan.

Für die Rechnungslegung des OGAW wird die Referenzwährung Yen verwendet.

Zinsen werden nach der Methode der vereinbarten Zinsen verbucht.

Die Gesamtheit der Geschäfte wird unter Ausschluss der Kosten (Kostenbegrenzung) verbucht.

VIII. VERGÜTUNG

Edmond de Rothschild Asset Management (France) verfügt über eine Vergütungspolitik, die den Vorschriften der europäischen Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-V-Richtlinie“) und Artikel 321-125 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) entspricht, die auf OGAW angewendet werden. Die Vergütungspolitik begünstigt ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht dazu, Risiken einzugehen, die nicht mit den Risikoprofilen der verwalteten OGAW vereinbar wären. Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik besteht für die Gesamtheit der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, denen ein wesentlicher Einfluss auf das Risikoprofil des OGAW zugeschrieben wird und die jedes Jahr mithilfe eines Verfahrens identifiziert werden, an dem die Personalabteilung, die Risikoabteilung und die Konformitätsabteilung mitwirken, darin, dass ein Teil ihrer Vergütung (der in angemessenem Verhältnis zur festen Vergütung stehen muss) variabel ist und erst nach drei Jahren ausgezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, keinen Vergütungsausschuss auf der Ebene der Verwaltungsgesellschaft einzusetzen, sondern diese Aufgabe an die Muttergesellschaft Edmond de Rothschild (France) zu delegieren. Der Vergütungsausschuss ist gemäß den Grundsätzen in der Richtlinie 2009/65/EG organisiert.

Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.edmond-de-rothschild.com/site/France/fr/asset-management>. Ein schriftliches Exemplar der Politik ist auf formlose Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich.

IX. Zusätzliche Informationen für Anleger mit Sitz in EU/EWR-Ländern, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist

Einrichtungen für Anleger gemäß Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) zur:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW
2. Information der Anleger darüber, wie Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden
3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen
5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger.
6. Fungieren als Ansprechpartner für Mitteilungen gegenüber der zuständigen nationalen Behörde.

Ansprechpartner für Aufgabe 1.:

Edmond de Rothschild (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

Ansprechpartner für Aufgaben 2. bis 6.:

Edmond de Rothschild Asset Management (France)

Adresse: 47 rue du Faubourg Saint-Honoré 75401 Paris Cedex 08

E-Mail: contact-am-fr@edr.com

Neben dem Vorstehenden enthält dieser Anhang zusätzliche Informationen für Anleger in den folgenden Rechtsordnungen:

• **Deutschland**

Darüber hinaus werden Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Fällen mittels eines dauerhaften Datenträgers (§ 167 KAGB) informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder seine Abwicklung;
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht übereinstimmen, wesentliche Anlegerrechte betreffen oder sich auf die Vergütung und Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt oder getätigten werden können;
- Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds;
- Die Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.

Edmond de Rothschild Japan

INVESTMENTFONDS (FONDS COMMUN DE PLACEMENT)

VERWALTUNGSREGLEMENT

KAPITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile.

Die Laufzeit des Fonds beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, sofern er nicht vorzeitig aufgelöst wird oder seine Laufzeit gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verlängert wird.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilklassen und die Bedingungen für deren Erwerb sind im Verkaufsprospekt des FCP näher erläutert.

Möglichkeit der Zusammenlegung oder Aufteilung von Anteilen.

Der FCP verfügt über 10 Anteilklassen: thesaurierende Anteile „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“.

Die Anteile der Klassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“ können durch Beschluss des Führungsorgans der Verwaltungsgesellschaft in Tausendstel gestückelt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten auch für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets anteilig dem Wert jenes Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Sofern nicht anders vereinbart, gelten alle weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements über die Anteile auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies einer weiteren Präzisierung bedarf.

Das Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile schließlich auf eigenen Beschluss durch die Schaffung neuer Anteile teilen, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 – Mindestvermögen

Wenn das Fondsvermögen unter 300.000 Euro sinkt, dürfen keine Anteile zurückgenommen werden. Liegt das Vermögen 30 Tage lang unter diesem Betrag, trifft die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Vorkehrungen, um die Liquidation des betreffenden OGAW einzuleiten oder um eine der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Règlement Général AMF) angeführte Maßnahme umzusetzen (Umwandlung des OGAW).

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilinhabern und auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts, zuzüglich etwaiger Zeichnungsgebühren, ausgegeben.

Rücknahmen und Zeichnungen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann gegen Barzahlung und/oder Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Sie verfügt dazu über eine Frist von 7 Tagen ab Hinterlegung, innerhalb der sie ihre Entscheidung bekannt geben muss. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet, und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Rücknahmen können ebenfalls in Form von Sachleistungen erfolgen. Entspricht die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil des Vermögens im Portfolio, so muss nur die vom ausscheidenden Inhaber unterzeichnete schriftliche Vereinbarung vom OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinen repräsentativen Anteil an den Vermögenswerten des Portfolios darstellt, müssen alle Inhaber ihre schriftliche Vereinbarung unterzeichnen, die den ausscheidenden Inhaber ermächtigt, die Rücknahme seiner Anteile gegen bestimmte, in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegte Vermögenswerte zu erhalten.

Ist der Fonds ein ETF, können Rücknahmen auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Vermögensverwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung des Interesses der Anteilinhaber unter den im Verkaufsprospekt oder in den Bestimmungen des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen. Die Vermögenswerte werden anschließend vom Inhaber des Emittentenkontos zu den im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Im Allgemeinen werden die rückgekauften Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden vom Inhaber des Ausgabekontos innerhalb einer Frist von maximal fünf Tagen nach Bewertung der Anteile vorgenommen.

Wenn die Rückzahlung im Falle von außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist auf maximal 30 Tage verlängert werden.

Außer im Falle der Erbfolge oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern an Dritte einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichzusetzen. Wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Begünstigte den Abtretungs- oder Übertragungsbetrag gegebenenfalls aufstocken, damit mindestens die Höhe des im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrags erreicht wird. Gemäß Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds (FCP) sowie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und es im Interesse der Anteilinhaber ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen „Gates“-Mechanismus einsetzen, der ermöglicht, die Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des betreffenden Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie objektiv eine bestimmte Höhe überschreiten. Die Obergrenze, ab der die „Gates“ ausgelöst werden können, muss im Hinblick auf die Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds, seine Verwaltungsausrichtung und die Liquidität der Vermögenswerte im Portfolio angemessen begründet werden. Die Obergrenze für Rücknahmen kann von der Verwaltungsgesellschaft angewendet werden, wenn die auslösende Schwelle erreicht ist. Dieser Schwellenwert ist im Abschnitt „**Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen („Gates“)**“ des Fondsprospekts angegeben.

Die auslösende Schwelle entspricht dem Verhältnis zwischen:

- dem an ein und demselben Zentralisierungsdatum festgestellten Unterschied zwischen dem Gesamtbetrag der Rücknahmen und dem Gesamtbetrag der Zeichnungen und
- dem Nettovermögen des Fonds.

Die Schwelle gilt für die zentralisierten Rücknahmen bezüglich des gesamten Vermögens des Fonds und nicht jeweils für die einzelnen Anteilsklassen des Fonds.

Wenn die Rücknahmeanträge die auslösende Schwelle der „Gates“ überschreiten, kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch beschließen, Rücknahmeanträge anzunehmen, die über die vorgesehene Obergrenze hinausgehen und somit mitunter gesperrte Aufträge teilweise oder vollständig ausführen.

Während des Zeitraums der Anwendung des „Gates“-Mechanismus werden Rücknahmeaufträge von Anteilinhabern des Fonds, die Rücknahmen zum selben Nettoinventarwert beantragt haben, proportional zu ihren Anträgen ausgeführt. Der auf diese Weise nicht ausgeführte Anteil des Rücknahmeauftrags hat bei später eingereichten Rücknahmeaufträgen keinen Vorrang. Die nicht ausgeführten und automatisch aufgeschobenen Anteile von Rücknahmeaufträgen können seitens der Anteilinhaber nicht zurückgezogen werden.

Die maximale Dauer der Anwendung des Mechanismus der Obergrenze für Rücknahmen ist auf 20 Nettoinventarwerte über drei Monate festgelegt.

Die maximale Dauer der Anwendung der Obergrenze für Rücknahmen darf einen Monat nicht überschreiten.

Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettoinventarwerts und für denselben Anteilinhaber oder denselben wirtschaftlichen Eigentümer (sogenannte Hin- und Rücktransaktionen) unterliegen nicht den „Gates“. Diese Ausnahme gilt auch für den Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse zum selben Nettoinventarwert über denselben Betrag und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer.

Wenn das Nettovermögen des Anlagefonds (FCP) (bzw. eines Teifonds) unter dem vorgeschriebenen Betrag liegt, kann keine Rücknahme von Anteilen vorgenommen werden (ggf. im betroffenen Teifonds).

Mögliche Mindestzeichnungsanforderungen gemäß den Modalitäten im Prospekt.

Der OGAW kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code Monétaire et Financier) vorübergehend oder endgültig, teilweise oder vollständig aussetzen, wenn objektive Umstände vorliegen, die zur Schließung von Zeichnungen führen, z. B. eine maximale Anzahl von ausgegebenen Anteilen, eine maximale Anzahl von Vermögenswerten oder der Ablauf einer festgelegten Zeichnungsfrist. Der Einsatz dieses Instruments ist Gegenstand von Informationen für die bestehenden Inhaber über seine Aktivierung sowie über den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Schließung führen kann. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in diesen Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Inhaber während der Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilinhaber werden auch über die Entscheidung des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die Zeichnung ganz oder teilweise zu beenden (wenn sie die Auslöseschwelle unterschreitet) oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung des Schwellwerts oder einer objektiven Situation, die zur Aktivierung dieses Instruments geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. Die Informationen müssen in jedem Fall die genauen Gründe für diese Änderungen erläutern.

Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt angeführten Bewertungsregeln.

KAPITEL II

FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durch die Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im alleinigen Interesse der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die Stimmrechte auszuüben, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Artikel 5 a – Vorschriften zum Betrieb

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im vollständigen Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie durch vertragliche Vereinbarung von der Verwaltungsgesellschaft übertragen wurden. Insbesondere vergewissert sie sich, dass die Entscheidungen der Portfolio-verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Sie muss gegebenenfalls alle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht AMF.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft bestellt nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht AMF einen Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren.

Er zertifiziert die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Jahresabschlusses.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer hat der Finanzmarktaufsicht AMF unverzüglich alle Sachverhalte und Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu melden, von denen er bei der Erfüllung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt, die:

1. einen Verstoss gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften darstellen, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen können;
3. Anlass zu Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks geben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er schätzt jede Einlage oder Rücknahme in Form von Sachleistungen unter seiner Verantwortung, mit Ausnahme von Rücknahmen in Form von Sachleistungen für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft/bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, das die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen enthält, vom Abschlussprüfer und vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in gegenseitigem Einverständnis festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabaußschüttungen vorgenommen werden.

Seine Honorare sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds (ggf. in Bezug auf jeden Teilfonds) während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich unter der Aufsicht der Verwahrstelle ein Inventar der Vermögenswerte des OGA.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereithalten.

KAPITEL III

VERWENDUNGSMODALITÄTEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Ausschüttungsfähige Beträge	Anteilklassen „A“, „C“, „CH“, „I“, „I CHF H“, „I JPY“, „IH“, „JH“, „R“ und „SCH“
Nettoergebnisverwendung	Thesaurierung
Verwendung der realisierten Nettogewinne oder -verluste	Thesaurierung

KAPITEL IV

VERSCHMELZUNG – AUFPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 – Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vermögenswerte des Fonds vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW oder FIA einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten.

Die Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen frühestens nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Bei diesem Anlass wird eine neue Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl der Anteile ausgestellt.

Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds (bzw. des Teilfonds) dreißig Tage lang unter der in vorstehendem Artikel 2 festgesetzten Höhe liegt, setzt die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers darüber in Kenntnis und leitet, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Investmentfonds erfolgt, die Auflösung des Fonds (oder gegebenenfalls des Teilfonds) ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds (oder ggf. den Teilfonds) auch vorzeitig auflösen; in diesem Fall teilt sie den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds (bzw. den Teilfonds) auch auf, wenn die Rücknahme aller Anteile beantragt wird, wenn die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank bestellt worden ist, oder bei Ablauf der Laufzeit des Fonds, wenn diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft macht der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers schriftlich Mitteilung über das Datum und das gewählte Auflösungsverfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens 3 Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Zu diesem Zweck werden ihnen die umfassendsten Befugnisse für die Veräußerung der Vermögenswerte, die Befriedigung etwaiger Gläubiger und die Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidationsmaßnahmen aus.

KAPITEL V

STREITIGKEITEN

Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilinhabern oder zwischen Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.